



## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und  
FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und  
des Landesjagdgesetzes**

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) Satz 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
  - d) In Satz 5 werden nach dem Wort „Forstbehörde“ die Worte „vorher, im Falle von Satz 4 Nr. 1 und 3“ gestrichen.
  - e) In Satz 5 wird nach dem Wort „vorher“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
  - f) Es werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:

„Die Anzeige ist von den Waldbesitzenden oder den von ihnen Beauftragten während der Durchführung der Maßnahme bei sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Die zuständige Behörde soll die Fortführung der Maßnahme untersagen, wenn die Anzeige nicht vorgezeigt werden kann.“
  
2. In § 7 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Waldbesitzenden oder die von ihnen Beauftragten haben die Ausnahmezulassung während der Durchführung des Kahlschlags bei sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Die zuständige Behörde soll die Fortführung der Maßnahme untersagen, wenn die Ausnahmezulassung nicht vorgezeigt werden kann.“
  
3. § 9 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 5 bis 10 werden Absätze 4 bis 9.
  - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
    - cc) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„Bei der Abholzung oder Rodung haben die Waldbesitzenden oder die von ihnen Beauftragten die Genehmigung bei sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Die zuständige Behörde soll die Fortführung der Maßnahme untersagen, wenn die Genehmigung nicht vorgezeigt werden kann.“
  - d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
4. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 10 Absatz 1 eine nicht als Wald genutzte Grundfläche ohne vorherige Genehmigung der Forstbehörde aufforstet;“
    - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
    - cc) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach den Worten „zugelassen sind,“ die Worte „oder die Ausnahmezulassung nicht gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 mit sich führt oder durch seine oder ihre Beauftragte mit sich führen lässt, oder sie auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme nicht aushändigt,“ angefügt.
    - dd) In Nummer 4 Buchstabe b werden nach dem Wort „anzeigt“ die Worte „oder die Anzeige nicht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 6 mit sich führt oder durch seine oder ihre Beauftragte mit sich führen lässt, oder sie auf Verlangen der zuständigen zur Einsichtnahme nicht aushändigt,“ angefügt.
    - ee) In Nummer 4 werden nach dem Buchstaben c folgende neue Buchstaben d und e eingefügt:

„d) entgegen § 8 Absatz 1 Waldkahlf lächen außerhalb von Naturwäldern unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung nicht in angemessener Frist mit Waldbaumarten wieder aufforstet oder einer natürlichen Verjüngung überlässt, sofern diese mit einem hinreichenden Anteil an standortheimischen Waldbäumen und –sträuchern innerhalb von fünf Jahren nach Entstehung der Kahlf läche auf wesentlichen Teilen der Fläche zu erwarten ist, es sei denn, die Forstbehörde hat etwas anderes bestimmt,

- e) entgegen § 8 Absatz 2 verlichtete Waldbestände außerhalb von Naturwäldern nicht in angemessener Frist unterpflanzt oder ergänzt, soweit diese sich nicht ausreichend natürlich verjüngen,“
- ff) In Nummer 4 wird der bisherige Buchstabe d neuer Buchstabe f.
- gg) In Nummer 4 Buchstabe f wird nach dem Wort „umwandelt“ das Komma gestrichen und es werden die Worte „oder die Genehmigung nicht gemäß § 9 Absatz 7 Satz 4 mit sich führt oder durch seine oder ihre Beauftragte mit sich führen lässt, oder sie auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme nicht aushändigt,“ angefügt.
- hh) In Nummer 4 wird folgender neuer Buchstabe g eingefügt:  
„g) entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 keine Ersatzaufforstung vornimmt, es sei denn, dass die Forstbehörde gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 eine natürliche Neuwaldbildung als Ersatzaufforstung zugelassen oder etwas anderes bestimmt hat,“
- ii) In Nummer 4 wird der bisherige Buchstabe e neuer Buchstabe h.
- jj) In Nummer 4 werden nach dem Buchstaben h folgende neue Buchstaben i und j eingefügt:  
„i) eine Waldfläche ohne die nach § 20 erforderliche vorherige Genehmigung oder Anzeige sperrt;  
j) entgegen § 20 Absatz 4 die Sperrung nach Fortfall der Voraussetzungen nicht unverzüglich beseitigt;“
- kk) In Nummer 5 Buchstabe a wird nach dem Wort „sind“ das Komma gestrichen und es werden die Worte „oder die Ausnahmezulassung nicht gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 mit sich führt, oder die Ausnahmezulassung nicht gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 mit sich führt oder durch seine oder ihre Beauftragte mit sich führen lässt, oder sie auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme nicht aushändigt,“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.  
bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 1 bis 6.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „50.000“ durch die Angabe „100.000“ ersetzt.  
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2.500“ durch die Angabe „10.000“ ersetzt.  
cc) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„§ 30 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anwendbar.“

## Artikel 2

### Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 5 Nr 9“ durch die Angabe „Absatz 5 Nummer 10“ ersetzt.
2. In § 40 wird Satz 4 aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes**

### **Begründung**

#### **A Allgemeiner Teil**

Das Gesetz ist erforderlich, weil sich Regelungsdefizite im Landeswaldgesetz gezeigt haben. In der Praxis wurde mehrfach beobachtet, dass Waldflächen kahlgeschlagen wurden, obwohl keine Ausnahmezulassung vorlag. Um einen effektiven Vollzug des Landeswaldgesetzes sicherzustellen, müssen die zuständigen Behörden in der Lage sein, zu überprüfen, ob die Maßnahmen auf der Fläche rechtmäßig sind und ob die gesetzlich geregelten Verfahren (Anzeige, Antrag o.ä.) eingehalten wurden.

#### **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Artikel 1 Änderung des Landeswaldgesetzes**

#### **Zu Nummer 1 (§ 5)**

§ 5 Abs. 3 LWaldG enthält das Verbot von Kahlschlägen und benennt in Satz 5 drei Fallkonstellationen, bei denen Hiebmaßnahmen nicht unter die Kahlschlagsdefinition fallen. Das Streichen der in Nr. 2 genannten Verkehrssicherung schränkt die Ausnahmen ein. Diese Regelung führt zu mehr Rechtssicherheit bei allen Beteiligten. In der Praxis sind keine Nachteile zu befürchten, denn Verkehrssicherungsmaßnahmen sind in der Regel keine flächigen Maßnahmen, sondern beziehen sich meist auf Einzelbäume, für die die Kahlschlagsvorschriften des LWaldG ohnehin nicht gelten. Flächige Verkehrssicherungsmaßnahmen kommen eigentlich nur nach Stürmen, Bränden oder Schädlingsbefall in Betracht, dafür gibt es in § 5 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 eine eigene Ausnahme.

Hiebmaßnahmen, die kein Kahlschlag sind, sind der Forstbehörde vorher anzuzeigen (§ 5 Abs. 3 S. 4). Die Anzeige hat künftig schriftlich zu erfolgen; sie ist bei Durchführung der Maßnahme mit sich zu führen. So wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde vor Ort überprüfen kann, ob das vorgeschriebene Anzeigeverfahren eingehalten wurde. Kann die Anzeige nicht vorgezeigt werden, soll die Behörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies bedeutet dann, wenn das Anzeigeverfahren eingehalten wurde, eine geringfügige Unterbrechung. Wurde das Anzeigeverfahren nicht eingehalten, kann so eine Schädigung des Waldes verhindert werden.

### Zu Nummer 2 (§ 7)

Gemäß § 7 LWaldG kann die Forstbehörde Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot zulassen. Die Änderung sieht vor, dass die Ausnahmezulassung bei sich zu führen und auf Verlangen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen ist. Auch hier soll die Behörde die Fortführung der Maßnahme untersagen, wenn Ausnahmezulassung nicht vorgezeigt werden kann.

### Zu Nummer 3 (§ 9)

Das Streichen der Genehmigungsfiktion in Abs. 4 stellt sicher, dass es für jede Waldumwandlung eine Genehmigung gibt; diese ist bei Durchführung der Umwandlung mit sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Weitere Änderungen sind redaktionelle Folgeanpassungen.

### Zu Nummer 4 (§ 38)

Ein Verstoß gegen die Pflicht, die Anzeige nach § 5, die Ausnahmezulassung nach § 7 oder die Genehmigung nach § 9 mit sich zu führen, kann zukünftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die weiteren Änderungen in Abs. 1 und 2 betreffen Tatbestände, die bislang in Absatz 2 geregelt waren und nun in Absatz 1 verschoben werden.

Darüber hinaus soll der Bußgeldrahmen angepasst werden, um eine effektive Abschreckungswirkung zu erzielen und Verstöße gegen das Landeswaldgesetz angemessen ahnden zu können.

## **Artikel 2 Änderung des Landesjagdgesetzes**

### Zu Nummer 1 (§ 37)

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer fehlerhaften Verweisung.

### Zu Nummer 2 (§ 40)

In § 30 Absatz 3 LJagdG ist geregelt, dass Wildschaden auf mit Mais bebauten Flächen zur Hälfte nicht ersetzt wird, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des

Schadens ausreichen. Die Ersatzpflicht für Wildschäden bleibt in vollem Umfang bestehen, wenn die oder der Geschädigte auf dem mit Mais bebauten Schlag Schneisen freigehalten hat, die eine wirksame Bejagung des Schadwildes ermöglichen.

Diese Regelung läuft gem. § 40 Satz 4 LJagdG am 31.12.2021 aus. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt und ist für die Schwarzwildjagd – insbesondere zur ASP-Prophylaxe und –Bekämpfung – erforderlich.

Die Streichung des Satz 4 stellt sicher, dass die Entfristung entfällt und die Regelung weiter gilt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Art. 3 setzt den Termin des Inkrafttretens fest.

Heiner Rickers  
und Fraktion

Marlies Fritzen  
und Fraktion

Annabel Krämer  
und Fraktion